

17. März 2025

**Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung
im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

Sind Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung?

Mit der Bewilligung von laufenden Leistungen nach dem SGB II tritt für erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht haben die Pflichtversicherungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Wir benötigen von Ihnen und allen weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft folgende Unterlagen:

- Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse und/oder Krankenkassenkarte
- Sozialversicherungsausweis bzw. Nachweis der Sozialversicherungsnummer durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Rententrägers

Sind Sie derzeit nicht gesetzlich krankenversichert oder waren Sie in Deutschland noch nie gesetzlich krankenversichert?

Sollten Sie zurzeit nicht gesetzlich krankenversichert sein, sprechen Sie bitte bei Ihrer letzten gesetzlichen Krankenkasse vor.

Sofern Ihnen Ihre letzte gesetzliche Krankenkasse nicht bekannt ist, gehen Sie bitte **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu einer Krankenkasse Ihrer Wahl und lassen Sie die Mitgliedschaft klären.

Sofern Sie noch nie in Deutschland gesetzlich krankenversichert waren, gehen Sie bitte **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu einer Krankenkasse Ihrer Wahl und beantragen Sie die Mitgliedschaft.

Wir benötigen von Ihnen und allen weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft folgende Unterlagen:

- Mitgliedsbescheinigung der letzten oder neu gewählten Krankenkasse
- Krankenkassenkarte (nach Erhalt)
- Sozialversicherungsausweis bzw. Nachweis der Sozialversicherungsnummer durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Rententrägers
- Anlage SV vollständig ausgefüllt und unterschrieben

Sind Sie freiwillig gesetzlich versichert?

Dann benötigen wir von Ihnen und allen weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft folgende Unterlagen:

- Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse und/oder Krankenkassenkarte
- aktuelle Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe Ihres Krankenversicherungsbeitrages
- Sozialversicherungsausweis bzw. Nachweis der Sozialversicherungsnummer durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Rententrägers
- Steuerliche Identifikationsnummer
- Anlage SV vollständig ausgefüllt und unterschrieben

Haben Sie Beitragsschulden bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse und ruhen Ihre Ansprüche auf Übernahme der Krankenhilfekosten?

Beitragsschulden bei Ihrer Krankenkasse für Zeiträume außerhalb des SGB II-Leistungsbezuges können nicht übernommen werden.

Nach § 16 Abs. 3a SGB V ruhen die Ansprüche der Versicherten auf Übernahme der Krankenhilfekosten, wenn diese mit Beiträgen von 2 Monaten im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen Beiträge bezahlt, eine wirksame Ratenzahlung vereinbart oder hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII eintritt (§ 16 Abs. 3a Satz 4 SGB V).

Reichen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse Ihren SGB II-Leistungsbescheid ein, damit die Beitragsschulden keine Auswirkungen auf das aktuelle Krankenversicherungsverhältnis haben. Die Krankenkasse darf Ihnen die Übernahme der Krankenhilfekosten ab Beginn des SGB II-Leistungsbezuges nicht verweigern.

Sollten Sie in der Vergangenheit für den Zeitraum der Beitragsschulden bei Ihrer Krankenkasse keine Krankenhilfekosten in Anspruch genommen haben, dann können Sie bei Ihrer Krankenkasse möglicherweise eine Verzichtserklärung unterschreiben, was ggf. zu einem Erlass oder einer Verringerung der Beitragsschulden führen kann. Dies müssen Sie bitte mit Ihrer Krankenkasse besprechen.

Sind oder waren Sie zuletzt Mitglied in einer privaten Krankenversicherung?

Für Personen, die dem privaten Kranken- und Pflegeversicherungssystem zuzuordnen sind, weil Sie aktuell oder zuletzt privat versichert sind/waren, kann maximal der hälftige Basistarif als Zuschuss nach § 26 SGB II gewährt werden. Beiträge über dem halbierten Beitrag im Basistarif müssen selbst getragen werden, genauso können anfallende Kosten für Eigenbeteiligungen (Selbstbehalt, ausgeschlossene Leistungen etc.) sowie entstehende Beitragsschulden vom Jobcenter nicht übernommen werden.

Sollten Sie aktuell im Notlagentarif versichert sein, legen Sie Ihrer privaten Krankenkasse bitte nach Erhalt den SGB II Bescheid vor, damit die Umstellung auf Ihren normalen Tarif mit kompletten Versicherungsschutz erfolgen kann.

Wir benötigen von Ihnen und allen weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft folgende Unterlagen:

- privaten Krankenversicherungsvertrag

- aktuelle Bescheinigung der privaten Krankenkasse über die Höhe Ihres Krankenversicherungsbeitrages
- **Angebot** für den Basistarif (Sie müssen hierfür keinen neuen Vertrag abschließen)
- Steuerliche Identifikationsnummer
- Anlage SV vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Sozialversicherungsausweis bzw. Nachweis der Sozialversicherungsnummer durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Rententrägers

Sind Sie derzeit nicht privat krankenversichert und können sich auch nicht gesetzlich versichern?

Besteht für Sie aktuell kein privater Krankenversicherungsschutz und eine gesetzliche Krankenversicherung ist für Sie nicht möglich, dann haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Abschluss eines normalen privaten Versicherungsvertrages oder
2. Abschluss eines Vertrages im privaten Basistarif

Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr letztes privates Krankenversicherungsunternehmen oder - insbesondere für den Basistarif möglich - ein privates Krankenversicherungsunternehmen Ihrer Wahl.

Wir benötigen von Ihnen und allen weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft folgende Unterlagen:

- privaten Krankenversicherungsvertrag
- aktuelle Bescheinigung der privaten Krankenkasse über die Höhe Ihres Krankenversicherungsbeitrages
- **Angebot** für den Basistarif (Sie müssen hierfür keinen neuen Vertrag abschließen)
- Steuerliche Identifikationsnummer
- Anlage SV vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Sozialversicherungsausweis bzw. Nachweis der Sozialversicherungsnummer durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Rententrägers

Herausgeber:
 Sozialleistungs- und Jobcenter
 Konradinallee 11
 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/31-3492
 E-Mail: 50.leistungen-zum-lebensunterhalt@wiesbaden.de

